

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Google Inc.

Beklagte: Commission nationale de l'informatique et des libertés (CNIL)

Andere Beteiligte: Wikimedia Foundation Inc., Fondation pour la liberté de la presse, Microsoft Corp., Reporters Committee for Freedom of the Press u. a., Article 19 u. a., Internet Freedom Foundation u. a., Défenseur des droits

Vorlagefragen

1. Ist das Recht auf „Entfernung von Links aus einer Ergebnisliste“, wie es der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 13. Mai 2014 ⁽¹⁾ auf der Grundlage der Bestimmungen der Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Buchst. a der Richtlinie [95/46] ⁽²⁾ anerkannt hat, dahin auszulegen, dass der Betreiber einer Suchmaschine, wenn er einem Antrag auf Entfernung von Links aus einer Ergebnisliste stattgibt, diese Links auf sämtlichen Domains seiner Suchmaschine zu entfernen hat, so dass die streitigen Links unabhängig von dem Ort, an dem eine Suche anhand des Namens des Antragstellers durchgeführt wird, auch außerhalb des räumlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie [95/46], nicht mehr angezeigt werden?
2. Ist das Recht auf „Entfernung von Links aus einer Ergebnisliste“, wie es der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem oben angeführten Urteil anerkannt hat, im Fall der Verneinung der ersten Frage dahin auszulegen, dass der Betreiber einer Suchmaschine, wenn er einem Antrag auf Entfernung von Links aus einer Ergebnisliste stattgibt, nur verpflichtet ist, die streitigen Links aus den Ergebnissen zu entfernen, die im Anschluss an eine Suche anhand des Namens des Antragstellers auf der Domain angezeigt werden, die dem Staat entspricht, in dem die Suche als erfolgt gilt, oder weitgreifender, auf den Domains der Suchmaschine, die den jeweiligen länderspezifischen Top-Level-Domains für sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechen?
3. Ist das „Recht auf Entfernung von Links aus einer Ergebnisliste“, wie es vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem oben angeführten Urteil anerkannt wurde, ergänzend zu der in [Frage 2] angesprochenen Verpflichtung dahin auszulegen, dass der Betreiber einer Suchmaschine, wenn er einem Antrag auf Entfernung von Links aus einer Ergebnisliste stattgibt, verpflichtet ist, durch die sogenannte Geoblocking-Technik ausgehend von einer im Wohnsitzstaat desjenigen, dem das „Recht auf Entfernung von Links aus einer Ergebnisliste“ zusteht, verorteten IP-Adresse die streitigen Ergebnisse der anhand des Namens des Berechtigten durchgeführten Suche zu entfernen, oder dies umfassender ausgehend von einer in einem der Mitgliedstaaten, für die die Richtlinie [95/46] gilt, verorteten IP-Adresse tun muss, und zwar unabhängig von der Domain, die der Internetnutzer, der die Suche durchführt, verwendet?

⁽¹⁾ Urteil vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google, C-131/12, EU:C:2014:317.

⁽²⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31).

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Liège (Belgien), eingereicht am 23. August 2017 —
Staatsanwaltschaft/Marin-Simion Sut**

(Rechtssache C-514/17)

(2017/C 347/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Staatsanwaltschaft

Antragsgegner: Marin-Simion Sut

Vorlagefrage

Kann Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584⁽¹⁾ dahin ausgelegt werden, dass er nicht auf Handlungen anwendbar ist, für die ein Gericht eines Ausstellungsstaats eine Freiheitsstrafe verhängt hat, wenn diese Handlungen im Vollstreckungsstaat nur mit Geldstrafe bedroht sind, was nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats dazu führt, dass die Freiheitsstrafe — zum Nachteil der Resozialisierung sowie der familiären, sozialen, wirtschaftlichen oder sonstigen Verbindungen der verurteilten Person — nicht im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckt werden kann?

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Stellungnahmen bestimmter Mitgliedstaaten zur Annahme des Rahmenbeschlusses (ABl. L 190, S. 1).

Klage, eingereicht am 4. September 2017 — Europäische Kommission/Italienische Republik**(Rechtssache C-526/17)**

(2017/C 347/32)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara, P. Ondrušek und A. Tokár)

Beklagter: Italienische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2 und 58 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114) in geänderter Fassung verstoßen hat, dass sie die Baukonzession für die Autobahn A 12 Civitavecchia-Livorno ohne Veröffentlichung einer Ausschreibung bis zum 31. Dezember 2046 verlängert hat;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Verlängerung der Baukonzession für die Autobahn A 12 Civitavecchia-Livorno bis zum 31. Dezember 2046 stellt nach Ansicht der Kommission die Änderung einer wesentlichen Bestimmung dieser Konzession dar. Weil es sich um eine wesentliche Änderung dieser Konzession handle, komme diese Verlängerung der Vergabe einer neuen Baukonzession gleich und müsse als solche durch Veröffentlichung einer Ausschreibung bekanntgemacht werden. Da es aber keine Veröffentlichung gegeben habe, habe die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2 und 58 der Richtlinie 2004/18/EG verstoßen.
